S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
(1) Der Verein trägt den Namen Jägercorps Neuss- Grimlinghausen von 1898. Sofern der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird trägt dieser sodann den Zusatz e. V.
(2) Sitz des Vereins ist Neuss-Grimlinghausen
(3) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum 01.10.-30.09.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins
Zweck:

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ziele:
(1) Die Pflege des Schützenbrauchtums durch Veranstaltungen, sowie durch aktive Teilnahme am Bürgerschützenfest Neuss- Grimlinghausen.
(2) Die Pflege des Schießsports durch Training, Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen, hierbei besonders die Förderung des Schießsportnachwuchses.
(3) Pflege und Heranführung der Jugend an die Ideale im Sinne des Jägercorps.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Jägercorps kann jeder männliche Bürger ab dem 6. Lebensjahr werden, der die Satzungen und Ziele des Jägercorps beachtet
(2) Die Mitgliedschaft im Jägercorps, wird für jedes einzelne Mitglied durch die Aufnahme in einen Zug des Jägercorps erworben. Die Zugführung meldet das neue Mitglied schriftlich dem Vorstand.
(3) Die Aufnahme eines Zuges ist schriftlich mit Meldung aller Mitglieder, namentlich und mit deren Aufnahmeanträgen, durch den Zugführer beim Vorstand zu beantragen.
(4) Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
(5) Mitglieder ab dem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten als Jungschützen.
(6) Die Mitgliedschaft endet
- beim Tode des Mitgliedes
- durch Austritt
- durch Ausschluss
(7) Ein Mitglied oder ein ganzer Zug kann ausgeschlossen werden,
- wenn gegen die Satzung gröblich verstoßen wird
- wenn das Verhalten in der Öffentlichkeit dazu angetan ist, Ansehen und Ziele des Jägercorps zu schädigen.
- wenn die Zahlung des Vereinsbeitrages längere Zeit im Rückstand liegt.

(8) Über den Ausschluss eines Mitgliedes oder eines gesamten Zuges entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit nach Anhörung der Betroffenen. Die Rechtfertigung des Ausschlusses wird vom Vorstand der Generalversammlung vorgetragen.
(9) Mitglieder scheiden ohne Rechtsanspruch aus dem Jägercorps aus.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer.

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Im ersten Jahr scheiden der Vorsitzende und der Kassierer und im zweiten Jahr scheiden der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer aus dem Vorstand aus. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- dem Major
- dem Hauptmann
- dem stellvertretenden Kassierer
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem Adjutanten
- dem Zeugwart
- dem Jungschützenbeauftragten

Die Amtszeit des Majors beträgt 3 Jahre, die aller weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands beträgt 2 Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen erweiterten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand darf sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Sollte ein Mitglied des Jägercorps Grimlinghausen Mitglied des Komitees des Bürgerschützenverein Neuss- Grimlinghausen sein hat dieser das Recht als Beisitzer den Vorstandssitzungen beizuwohnen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Die Entgegennahmen der Jahresberichte.
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder.
- Die Wahl der Kassenprüfer.
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- Erlass einer Corpsordnung
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich, per Email oder per Veröffentlichung auf der Internetpräsenz eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr, zu Beginn des Geschäftsjahres

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 14 Tage vorher einzureichen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

(8) Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vermögens

(1) Die Auflösung des Jägercorps kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung erfolgen. Auf der Einladung zu dieser Generalversammlung ist jedem Mitglied bekannt zu geben, dass der Antrag auf Auflösung gestellt ist und die Generalversammlung hierüber zu entscheiden hat. Eine Auflösung des Vereins ist nicht möglich, wenn sich mindestens 7 Mitglieder bereitfinden, das Jägercorps im Sinne der Satzung weiter zu führen.

(2) Für den Beschluss der Auflösung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder des Jägercorps stimmen.

(3) Sachwerte, insbesondere historische Werte (z.B. Königskette, Corpsfahnen, Pokale, Archive usw.) erhält der Bürgerschützenverein Neuss Grimlinghausen mit der Auflage diese Gegenstände zu archivieren. Bei Neugründung des Jägercorps Grimlinghausen sind diese Werte dem Jägercorps Grimlinghausen zu übergeben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.10.2022 tritt diese Satzung in Kraft.
Sie behält so lange Ihre Gültigkeit, bis eine
neue Satzung beschlossen.
Alle anderen Satzungen und Beschlüsse, die gegen diese Satzung sprechen, treten somit außer Kraft.

Neuss, 31.10.2023